

**Gemeinde Mattstetten**

**Öffentliche Auflage**

**Geringfügige Änderung der Teilüberbauungsordnung Nord zur ZPP Müliacher**

Änderung Artikel 6 Abs 3 (Vordächer, Treppen sowie Leitungen dürfen neu 5m, alt 2.8 m) über den Bereich A hinausragen.

Der Gemeinderat Mattstetten bringt gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG) und Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV) die vorerwähnte Änderung zur öffentlichen Auflage. Es ist beabsichtigt, die Änderung im Verfahren der geringfügigen Änderung von Überbauungsordnungen vorzunehmen.

Die Akten liegen während 30 Tagen, vom 20. August 2021 bis 20. September 2021 in der Gemeindeschreiberei Mattstetten öffentlich auf.

Innert der Auflagefrist kann gegen die geplante Änderung bei der Gemeindeschreiberei Mattstetten schriftlich und begründet Einsprache und Rechtsverwahrung eingereicht werden.

Mattstetten, den 17. August 2021  
Der Gemeinderat